

Josef Finkenzeller
Zur Geschichte
des Bußsakramentes

Eine sinnvolle Erneuerung der Kirche muß einerseits bei den Bedürfnissen der Zeit ansetzen („Aggiornamento“) und muß andererseits offen in die eigene Geschichte und Tradition zurückschauen, um zu wissen, was da erneuert werden soll. Der folgende Beitrag mag als Einstieg in solches Nachdenken über die Gestaltung des Bußsakramentes in der Kirche dienen. Wenn man die Vielfalt an Formen des Bußsakramentes betrachtet, die selbst in diesem knappen Überblick offenkundig wird, dürfte es für die Römische Bischofssynode nicht allzu schwierig sein, die aus der Praxis erwachsenen Wünsche nach Anerkennung neuer Formen der Buße zu erfüllen. red

I. Das öffentliche und
einmalige Bußver-
fahren der ersten
sechs Jahrhunderte

1. Die Zeit der
Verfolgung

Die Geschichte des Bußsakramentes, die in einem kurzen Beitrag nur sehr bruchstückhaft und in einigen besonders markanten Entwicklungslinien dargestellt werden kann, zeigt nicht nur einen vielschichtigen Wandel im äußeren Vollzug, sondern auch eine deutliche Entwicklung im inneren Verständnis des Sakramentes. Während bei anderen Sakramenten — vor allem der Taufe und der Eucharistie — nach dem Zeugnis des Neuen Testaments an Handlungen mit Wasser, Brot und Wein ein zeichenhafter Heilsvollzug gebunden ist, dessen äußerer Gestaltung enge Grenzen gezogen sind, haben wir beim Bußsakrament im Umkehrruf Jesu und dessen Konkretion in den pneumatischen Bußverfahren der neutestamentlichen Kirchen nur einen sehr allgemeinen Rahmen, dessen geschichtliche Verwirklichung den Umständen entsprechend viele Möglichkeiten offenläßt. Im Rückblick auf die Geschichte des Bußsakramentes, deren Kenntnis für die Bußpraxis unserer Zeit hilfreich sein kann, lassen sich in der Hauptsache drei große Perioden unterscheiden: das einmalige und öffentliche Bußverfahren der ersten sechs Jahrhunderte, das Aufkommen der öfteren und geheimen Beichte durch die Einflüsse aus dem irisch-schottischen Raum und schließlich die theologische Interpretation der geheimen Einzelbeichte durch die scholastische Theologie, aus der die verbindlichen Entscheidungen des Konzils von Trient erwachsen sind. In den vielfältigen Bemühungen um eine zeitgerechte Weise der Umkehr im Anschluß an das II. Vatikanische Konzil werden Wege des Bußvollzuges gesucht, die den verbindlichen Weisungen der kirchlichen Tradition treu bleiben und der pastoralen Situation der Kirche von heute gerecht werden.

Nach dem ältesten Zeugnis aus der nachbiblischen Zeit, dem Hirten des Hermas, einer in der Mitte des 2. Jahr-

hundreds entstandenen Bußapokalypse, gibt es im Leben des Christen nur ein einmaliges Bußverfahren. Freilich solle man die Katechumenen, welche die Taufnade ihr Leben lang bewahren müssen, nicht auf diese einmalige Möglichkeit hinweisen, weil dies ein Anlaß zur Sünde sein könnte. Bedeutend für die weitere Entwicklung ist die klare Feststellung, daß keine Sünde von der Vergebung ausgenommen ist, auch nicht der Glaubensabfall und der Ehebruch. Wenn tatsächlich Sünden nicht vergeben werden, so liegt das allein an der Unbußfertigkeit des Sünders. Die rigorose Vorstellung von der einmaligen Buße im ganzen Leben wird mit dem Hinweis auf das nahe Ende, das keine zweite Buße zulasse, und noch mehr mit dem Mangel an der erforderlichen Bußgesinnung beim Rückfälligen begründet. Wenn der Hirte des Hermas auch keine ins einzelne gehende Darstellung des Bußverfahrens bietet, so wird doch bereits der ekklesiologische Bezug des Verfahrens in der Vorstellung sichtbar, daß das verlorene Taufsiegel durch eine Eingliederung des Sünders in die Kirche wiedergewonnen werden kann.

Alltägliche und schwere Sünden

Entscheidende Bedeutung für die Entfaltung und das Verständnis des Bußverfahrens in der Zeit der Verfolgung kommt Bischof Cyprian (gest. 258) zu. Er unterscheidet zwischen den alltäglichen und den schweren Sünden. Jede schwere Sünde trennt von der Gemeinschaft der Kirche und schließt vom Empfang der Eucharistie aus. Während die Sünden vor der Taufe durch den Empfang der Taufe ohne „Leistung“ des Menschen durch ein reines Gnadengeschehen Gottes erlassen werden, müssen die nach der Taufe begangenen Sünden abgebußt werden. Diese Vorstellung wird nur verständlich, wenn man bedenkt, daß für Cyprian die habituelle Sünde weitgehend mit der Strafverhaftung identisch ist. Daraus ergibt sich wiederum die Forderung nach einer gerechten und vollen Buße, die der Bischof als der Vorsteher des Bußinstituts festlegen muß. Eine zu geringe Buße würde das Ziel der Sündenvergebung nicht erreichen. Den Abschluß des Bußverfahrens bildet die Wiederversöhnung des Büßers mit der Kirche, die durch die Handauflegung des Bischofs erfolgt. Begründet wird diese Vollmacht des Bischofs mit der Binde- und Lösegewalt, von der in Mt 16 und 18 die Rede ist. Die Wiederversöhnung mit der Kirche steht im Zusammenhang mit der Versöhnung mit Gott, wenn auch das Ursachenverhältnis im einzelnen noch nicht geklärt ist. Ohne Versöhnung mit der Kirche gibt es keine Versöhnung

mit Gott. „Man kann Gott nicht zum Vater haben, wenn man die Kirche nicht zur Mutter hat.“

2. Das kanonische Bußverfahren (4.—6. Jahrhundert)

Weil das in der Zeit der Verfolgung bekannte und geübte Bußverfahren nach Erlangung der Kirchenfreiheit durch kirchliche Canones geregelt wird, nennt man es kanonisches Bußverfahren. Dieses ein Mal im Leben mögliche öffentliche Verfahren ist vor allem durch seine rigorose Strenge gekennzeichnet. Auf diesem Wege will man die vielfältigen Laster, die nach der Erlangung der Kirchenfreiheit und der Erklärung des Christentums zur Reichsreligion in die Kirche eindringen, überwinden. Wie in der Zeit der Verfolgung ist die Übernahme des Bußverfahrens nur einmal im Leben möglich. Seit Hieronymus spricht man von der zweiten Rettungsplanke nach dem Schiffbruch. Kleriker werden grundsätzlich vom Bußverfahren ausgeschlossen. An seine Stelle tritt die noch empfindlichere Strafe der Absetzung, die als Äquivalent für das Bußverfahren verstanden wird. Wenn man dem rückfälligen Sünder auch nicht jede Hoffnung auf die göttliche Barmherzigkeit abgeschnitten hat, so müssen doch alle historischen Versuche, neben dem einmaligen öffentlichen Bußverfahren noch eine geheime Beichte zu finden, als gescheitert gelten.

Die Durchführung des Bußverfahrens erfolgt in drei Schritten: Das Verfahren wird dadurch eröffnet, daß der Bischof den Umkehrwilligen durch Handauflegung in den Büsserstand aufnimmt. Dabei ist in der Regel ein Sündenbekenntnis notwendig, das aber nicht öffentlich ist. Durch das Bekenntnis des Sünders soll festgestellt werden, ob eine öffentliche Buße notwendig ist, und welche Buße im Falle der Übernahme auferlegt werden muß. Mit der Aufnahme in den Büsserstand ist der Ausschluß von der Eucharistie, d. h. von der Gabendarbringung und der Kommunion, verbunden. Den Büssern ist ein eigener Platz in der Kirche zugewiesen. Zum Zeichen der Buße wird das Büsserkleid getragen. Im Osten wird auch von verschiedenen Büsserklassen berichtet. Weil man nach wie vor an der gerechten und vollen Buße festhält, ist die Bußzeit verschieden lang: Sie kann von der lebenslänglichen Buße bis zu den vierzig Tagen der Fastenzeit reichen. Den Abschluß des Verfahrens bildet die Wiederversöhnung mit der Kirche durch die Handauflegung des Bischofs oder des Priesters als dessen Stellvertreters.

Entsprechend der Ekklesiologie der Väterzeit geht man von der Vorstellung aus, daß der Leib der Kirche, in der der Heilige Geist wirksam ist, die Sünde vergibt. Der Bischof oder der Priester vollziehen die Schlüsselgewalt

der Kirche. Das genaue Ursachenverhältnis zwischen der Versöhnung der Kirche und der Versöhnung mit Gott ist auch in dieser Zeit noch nicht geklärt. Der mit der Kirche Versöhnte ist für immer ein Christ zweiter Klasse, insofern er nicht voll in seine früheren Rechte eintreten darf. Als Christ minderen Rechtes kann er nicht mehr in den Klerikerstand aufgenommen werden und ist auch sonst in seinem Leben tiefgreifenden Einschränkungen unterworfen. Die Folge dieser übergroßen Strenge ist, daß das Bußverfahren kaum mehr übernommen bzw. an das Lebensende verschoben wird, so daß die Buße zum Vorbereitungsmittel für das Sterben wird.

3. Das medizinell-therapeutische Verständnis der Buße im Osten

Wenn in den Kirchen des Ostens auch das eben beschriebene Bußverfahren bekannt war und geübt wurde, so sind doch andere Triebkräfte und Vorstellungen entscheidend, die auch für die Bußlehre des Abendlandes von großer Bedeutung wurden. Vor allem in der für den Osten bedeutsamen Schule von Alexandrien wird die Buße nicht so sehr als institutionelles Verfahren, sondern als medizinell-therapeutischer Vorgang, als pneumatisch-pädagogischer Prozeß verstanden, der die Entsündigung vorwiegend als Läuterung und Heiligung versteht, wenn auch der Begriff der Sühne nicht völlig verdrängt wird. Sinngemäß muß der Leiter des Bußverfahrens in erster Linie ein Pneumatiker, ein „Geistlicher“, ein Seelenarzt sein, der den Sünder in dem allmählichen Gesundungsprozeß wirksam unterstützen kann. Der Pönitent bedarf eines charismatischen Geistträgers, der den Sünder in der Kraft des Heiligen Geistes zur Heiligkeit zurückführen kann. Diese Fähigkeit der Seelenführung wird in besonderer Weise den Mönchen zugesprochen. Der kirchliche Amtsträger kann und soll ein Pneumatiker sein, aber diese Befähigung kommt ihm nicht aufgrund des kirchlichen Amtes als solchen, sondern aufgrund seiner persönlichen Vollkommenheit zu, durch die er in Wahrheit Presbyter nach dem Willen Gottes wird.

Der bußfertige Christ bekennt die Sünden nicht in erster Linie, um dem Bischof die Entscheidung über die Notwendigkeit oder Nichtnotwendigkeit des Bußverfahrens bzw. die Auflage einer gerechten Buße zu ermöglichen; er zeigt vielmehr dem Seelenarzt die Wunden, damit dieser die rechten Heilmittel anwenden kann, die vor allem im Gebet, im Fasten und in den Werken der Nächstenliebe bestehen. Der Vorsteher des Bußverfahrens wird als der Gehilfe Christi, des obersten Arztes, verstanden, der durch Belehrung und Zurechtweisung die Sünden überwindet.

Entwicklung zur Mönchsbeichte

Dieses vorwiegend therapeutisch verstandene Bußverfahren hat sich auf einer anderen Ebene zur Mönchsbeichte entwickelt, die unter dem Einfluß des Basilius (gest. 379) als Mittel der Vollkommenheit eine wichtige Einrichtung der Kirchen des Ostens wurde. Durch Cassian (gest. 435) wird diese Praxis in das Abendland verpflanzt, wo sie vor allem in den gallischen Klöstern eine große Bedeutung erlangte. Im Osten führt die Entwicklung dahin, daß die im Rufe der Heiligkeit stehenden Mönche, gleichgültig ob sie Priester sind oder nicht, auch nicht dem Kloster angehörigen Christen nach deren Bekenntnis die Lossprechung erteilen. Vom 8. Jahrhundert an (seit dem Bilderstreit) ist die Verwaltung des Bußsakramentes fast ausschließlich in den Händen der Mönche. Vom 13. Jahrhundert an erhebt sich eine starke Gegenbewegung, so daß allmählich nur der Amtsträger als Geisträger verstanden und ihm allein die Vollmacht der Sündenvergebung zugeschrieben wird.

Der wertvollste Aspekt der Bußentwicklung der Väterzeit ist die ekklesiologische Sicht des Sakramentes, zu der nicht nur die Einheit der Versöhnung des Sünders mit der Kirche und mit Gott, sondern auch die Unterstützung des Büßers durch die Gemeinde gehört. Die medizinell-therapeutische Gestalt des Bußverfahrens hat später in den verschiedenen Formen der Seelenführung im Zusammenhang der Beichte eine Bedeutung erlangt. Dabei darf freilich nicht übersehen werden, daß dieses pneumatische Verfahren auf die Überwindung der Sünde abzielt und nicht als psychotherapeutische Heilung einer kranken Seele im modernen Verständnis des Wortes gedeutet werden kann.

II. Das Entstehen der geheimen öfteren Beichte

Es wird vermutet, daß die irisch-schottische (keltische) Kirche eine ausgesprochene Mönchskirche war, die wegen ihrer geographischen Abgeschlossenheit eine eigene Entwicklung durchgemacht hat. Dazu gehört vor allem, daß man die in Italien, Afrika und Kleinasien geübte öffentliche und einmalige Buße mit ihren diffamierenden Dauerfolgen mit größter Wahrscheinlichkeit gar nicht gekannt hat. Die Ausbreitung und Durchsetzung der in der keltischen Kirche entwickelten privaten sakramentalen Buße, die dann zur alleinigen Form des Bußsakramentes wurde, dauerte auf dem Festland vom 6. Jahrhundert bis zur Jahrtausendwende. Der schwierige Prozeß des Wandels von der öffentlichen zur geheimen Buße, der sich gegen den ausdrücklichen Widerstand der Großkirche vollzogen hat — die Synode von Toledo aus dem Jahre 589 spricht von einer execrabilis praesumptio und

einem foedissime paenitentiam agere — kann durch folgende Gesichtspunkte einigermaßen erklärt werden.

1. Die öftere geheime Beichte und die Beichtpflicht

Die Bemühungen der Kirche, die öffentliche Buße aufrechtzuerhalten, waren zum Scheitern verurteilt. Auch die Forderung, wenigstens bei öffentlichen Sünden eine öffentliche Buße auf sich zu nehmen, während für geheime Sünden eine geheime Beichte zugelassen wurde, konnte nicht durchgesetzt werden. So ist wohl um das Jahr 800 die öffentliche Buße so gut wie ausgestorben. Da die Verwaltung des Bußsakramentes weitgehend in den Händen der Mönche war, ist es verständlich, daß in die geheime Beichte, die inzwischen keinen diffamierenden Charakter mehr hatte, auch läßliche Sünden aufgenommen wurden. Nachdem sich das geheime Bekenntnis durchgesetzt hat, dringen die Teilkirchen durch rechtliche Einzelbestimmungen auf eine öftere, ja regelmäßige Beichte. Unter diesen Bestimmungen erscheint auch das Gebot, wenigstens einmal im Jahr die Sünden zu beichten, eine Verpflichtung, die durch das IV. Laterankonzil (1215) auf die ganze Kirche ausgedehnt wurde.

2. Die nähere Ausgestaltung der geheimen Beichte

Da im Zuge dieser Entwicklung das öffentliche Bußverfahren zu einer geheimen (öfteren) Beichte wurde, hat man dem Pönitenten erst nach der Ableistung der Buße die Lossprechung erteilt. Weil man aber nach wie vor in der Ableistung der Buße den eigentlichen sündenvergebenden Faktor sah und viele Pönitenten nicht ein zweitesmal vor dem Priester erschienen, wurde um die Jahrtausendwende der Bußvorgang zu einem Verfahren zusammengezogen, so daß die Bußauflage nach der Lossprechung geleistet wurde, eine Praxis des Bußsakramentes, die bis heute geblieben ist.

Da man auch bei der geheimen Beichte noch an der früheren Strenge des Bußverfahrens festhielt, wurden den Beichtvätern Bußbücher zur Verfügung gestellt, aus denen sie in kasuistischer Weise für die einzelnen Sünden die Tarifbuße entnehmen konnten. Weil aber für die Bußleistung der Grad der Selbstverleugnung entscheidend ist, entsteht die Praxis, eine längere Buße durch eine kürzere, aber intensivere zu ersetzen, indem man z. B. das gewöhnliche Fasten bis zur vollkommenen Nahrungslosigkeit steigert und es zudem mit Nachtwachen und Gebet verbindet. Weil aber in bestimmten Fällen — so etwa bei Kranken — eine eigentliche Bußleistung im damaligen Verständnis nicht möglich ist, hält man es für sinnvoll, eine eigentliche Buße durch andere Werke, etwa durch ein Almosen, abzulösen. Im Zuge dieser Ablösung einer Buße erlangt das Gebet als Bußauflage eine große

Bedeutung. Als regelrechte Fehlentwicklung muß man wohl die Geldbuße und die stellvertretende Buße ansehen. Konnte die Zahlung einer Summe Geldes wenigstens noch als Almosen verstanden werden, so geht die von anderen auf Bezahlung hin geleistete Buße am Ernst der Umkehr vorbei.

3. Das neue Verständnis der geheimen Beichte

Hand in Hand mit der neuen Beichtpraxis geht ein neues Verständnis des Bußsakramentes. Bei der Erleichterung der Bußauflage und den eben genannten Fehlentwicklungen konnte man nicht mehr glaubhaft machen, daß in der persönlichen Bußbemühung der sündenvergebende Faktor liegt. Immer mehr wird dem beschämenden Bekenntnis die Sündenvergebung zugeschrieben; dies umso mehr, weil die pseudoaugustinische Schrift *De vera et falsa poenitentia* aus dem 11. Jahrhundert die Beschämung als den Grund der Sündenvergebung nennt. Singgemäß wird das Wort Beichte (Bekenntnis) immer mehr zur Bezeichnung für das ganze Bußsakrament. Aufgrund dieses Verständnisses des Sakramentes kommt es unter anderem zur Laienbeichte, die in der Hochscholastik von angesehenen Theologen als sakramental (Albert der Große) oder quasisakramental (Thomas von Aquin) verstanden wird. Im Zuge der weiteren Entwicklung, vor allem der theologischen Spekulation der Scholastik, erachtet man schließlich die Reue als den sündenvergebenden Faktor. Noch in der Blütezeit der Hochscholastik nimmt man an, daß die Lossprechung in keinem Fall die Sünde tilgt; sie hat vielmehr andere Wirkungen, so etwa die Versöhnung mit der Kirche oder den Erlaß der zeitlichen Sündenstrafen. Erst mit der deutlichen Unterscheidung zwischen vollkommener und unvollkommener Reue setzt sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Meinung durch, daß auch eine geringere Reue im Zusammenhang mit der Lossprechung die Sünden tilgen kann, eine Lehre, die vom Konzil von Trient übernommen wird und bis heute geblieben ist.

Sosehr diese Entwicklung des Bußsakramentes, die in der Praxis der keltischen Kirche und in der Spekulation der scholastischen Theologie ihren Grund hat, insgesamt notwendig war und positiv zu beurteilen ist, so darf doch nicht übersehen werden, daß die ekklesiologische Dimension des Bußverfahrens stark zurücktritt und vor allem die weitgehende Trennung zwischen dem sakramentalen und dem außersakramentalen Weg der Rechtfertigung den Ernst der Bußbemühung des Einzelnen zurückdrängen kann.

III. Das Dogma des Konzils von Trient über das Bußsakrament

Die Lehrentscheidungen des Konzils von Trient, die in der 14. Sitzung am 25. 11. 1551 feierlich verabschiedet wurden, sind eine Abgrenzung gegenüber den als irrig empfundenen Auffassungen der Reformatoren und innerkatholisch ein Kompromiß zwischen den verschiedenen Schulen der scholastischen Theologie. Unter Hinweis auf Joh 20,22f lehrt das Konzil, daß das Bußsakrament ein von Christus eingesetztes Sakrament zur Vergebung der nach der Taufe begangenen Sünden ist. Im Anschluß an die scholastische Theologie werden Reue, Bekenntnis und Genugtuung als die Quasimaterie des Sakramentes verstanden, während die Form des Sakramentes, in der seine Kraft vorwiegend zu sehen ist, in der Lossprechung liegt, die zudem als richterlicher Akt interpretiert wird. Eingehend befaßt sich dann das Konzil mit den verschiedenen Arten der Reue, dem Verständnis der Reue und ihrer Bedeutung für die Wirkung des Sakramentes.

Am folgenschwersten für die weitere Entwicklung der Beichtpraxis und vor allem für die Problemstellungen unserer Zeit ist die Entscheidung des Konzils, daß alle nach der Taufe begangenen Todsünden, deren sich der Pönitent nach einer sorgfältigen Gewissenerforschung erinnert, mit den artverändernden Umständen kraft göttlichen Rechtes zu bekennen sind. Unter Berücksichtigung der Verhandlungen, die zum endgültigen Konzilstext geführt haben, gibt es bis heute keine einheitliche Auslegung dieser Konzilsentscheidung. Die nachtridentinischen Theologen, denen die Konzilsverhandlungen weitgehend unbekannt sind, verteidigen allgemein das individuelle Sündenbekenntnis als eine Forderung des göttlichen Rechtes, das aus verschiedenen Stellen des Neuen Testaments begründet wird. In ihren praktischen Anweisungen lehren sie aber ebenso selbstverständlich, daß in gewissen Situationen eine formelle Vollständigkeit des Bekenntnisses genügt, daß bei einer physischen oder moralischen Unmöglichkeit auf die materielle Integrität der Beichte verzichtet werden kann.

IV. Die Bußtheologie und Bußpraxis im Anschluß an das II. Vatikanische Konzil

Wenn das II. Vatikanische Konzil auch das Bußsakrament nicht zum ausdrücklichen Gegenstand eingehender theologischer Erörterungen gemacht hat, so hat es doch für die weitere Entwicklung dadurch einen wichtigen Anstoß gegeben, daß es den nahezu vergessenen ekklesiologischen Aspekt der Sündenvergebung wiederum deutlich in den Vordergrund stellt. Weil die Sünde nicht nur ein Versagen gegen Gott, sondern auch eine Verwundung der Kirche ist, erlangen die Empfänger des Buß-

sakramentes nicht nur Verzeihung durch Gott, sie werden zugleich auch mit der Kirche versöhnt. Die Priester als Verwalter des Sakramentes versöhnen die Sünder mit Gott und der Kirche.

Für die kirchliche Praxis haben die seelsorglichen Richtlinien der Kongregation für die Glaubenslehre für die Erteilung der sakramentalen Generalabsolution (16. 6. 1972) und der Ordo Paenitentiae Pauls VI. (2. 12. 1973) eine größere Bedeutung erlangt. Im ersten Dokument wird im Anschluß an die tridentinischen Lehrentscheidungen das persönliche Bekenntnis aller Sünden und die Lossprechung durch den Priester als der einzige ordentliche Weg genannt, auf dem die Gläubigen mit Gott und der Kirche versöhnt werden. Bei einer schwerwiegenden Notlage, über deren Vorhandensein der Ortsordinarius nach Beratung mit den anderen Mitgliedern der Bischofskonferenz zu entscheiden hat, kann auch außerhalb der Todesgefahr ohne vorhergehendes persönliches Bekenntnis die sakramentale Generalabsolution erteilt werden. Das Bekenntnis der Sünden muß aber nachgeholt werden, wenn nicht der Pönitent aus einem gerechten Grund daran gehindert ist. Der Ordo Paenitentiae bietet die in der Kirche üblichen und neueingeführten Formen des sakramentalen Bußvollzuges und nimmt zu den Bußgottesdiensten Stellung, die in der Zeit nach dem II. Vatikanischen Konzil in verschiedenen Ortskirchen entstanden sind. Die Bußgottesdienste werden dabei verstanden als „Feiern, bei denen sich das Gottesvolk versammelt, um das Wort Gottes zu hören, das zur Umkehr und zur Erneuerung des Lebens aufruft und die Erlösung von der Sünde durch den Tod und die Auferstehung des Herrn verkündet“. Die Bußgottesdienste dürfen von den Gläubigen nicht mit der Feier des Bußsakramentes verwechselt werden. Wenn sie auch nicht als sakramental verstanden werden, so „helfen sie doch zur Erweckung vollkommener Reue, durch die die Gläubigen, welche die Absicht haben, später das Bußsakrament zu empfangen, Gnade bei Gott erlangen“.

Literatur:

Josef Finkenzeller, Sünde, Umkehr und Vergebung der Sünde aus biblischer und dogmengeschichtlicher Sicht, in: Buße — Bußsakrament — Bußpraxis, hrsg. von *E. Feifel*, München 1975, 26—50; *ders.*, Einzelbeichte, Generalabsolution und Bußgottesdienst aus dogmatischer Sicht: ebd. 71—98. — Eine ins einzelne gehende biblische und dogmengeschichtliche Orientierung bieten: *Bernhard Poschmann*, Buße und Letzte Ölung (HDG IV, 3), Freiburg 1951; neubearbeitet ist dieser Faszikel der Dogmengeschichte von *Herbert Vorgrimler*, Buße und Krankensalbung, Freiburg 1978; *Karl Rahner*, Das Sakrament der Buße als Wiederversöhnung mit der Kirche, in: Schriften zur Theologie VIII, Einsiedeln 1967, 447—471; *ders.*, Frühe Bußgeschichte in Einzeluntersuchungen, in: Schriften zur Theologie XI, Einsiedeln 1973.